

Verfahren bei Entschuldigungen am Morgen

1. Entschuldigungen durch die Eltern

Entschuldigung im Krankheitsfall

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler kurzfristig erkranken, so gibt es am AvH zwei Möglichkeiten für die Erziehungsberechtigten ihr Kind zu entschuldigen:

1.1 Entschuldigung via Eltern-Portal

Mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 ist es möglich, dass alle Erziehungsberechtigten, die über einen Zugang zum Eltern-Portal des AvH verfügen, ihre Kinder online entschuldigen.

Über die entsprechende Funktion im Eltern-Portal könnte bereits am Vortag die Entschuldigung für den nächsten Tag eingeschickt werden, es würde aber auch am Krankheitstag selber genügen. Wichtig ist, zur Vermeidung unnötiger Reaktionen (tel. Rückfragen), dass die Entschuldigung bis spätestens 7:45 Uhr des Tages Krankheitstages online in der Schule eingeht. Es ist auch möglich, die Schülerin oder den Schüler so für mehrere Tage krankzumelden, wenn dies beispielsweise durch einen Arztbesuch im Vorhinein klar ist.

Diese Onlinemeldung ersetzt allerdings nicht eine schriftliche Entschuldigung. Diese muss innerhalb von zwei Tagen, nachdem das Kind wieder die Schule besucht, nachgereicht werden. Eine entsprechende Vorlage wird vom Elternportal automatisch generiert und kann ausgedruckt werden.

Außerdem erhalten die Eltern automatisch eine E-Mail, wenn sie eine Onlinekrankmeldung einreichen und können jederzeit im Eltern-Portal nachverfolgen, an welchen Tagen sie ihr Kind absent gemeldet haben.

1.2 Telefonische Entschuldigung (wie bisher)

Es ist auch weiterhin möglich, dass Erziehungsberechtigte ihre Kinder telefonisch oder per Fax entschuldigen. Auch hier muss die Entschuldigung bis spätestens 7:45 Uhr bei der Schule eingehen um unnötige Reaktionen zu vermeiden.

Die Schule hat die Telefonnummer: 09721/518100

Die Faxnummer der Schule ist: 09721/518109

Genau wie bei einer Online-Krankmeldung ersetzt ein Anruf oder Fax nicht eine schriftliche und unterschriebene Entschuldigung. Diese muss innerhalb von zwei Tagen, nachdem das Kind wieder die Schule besucht, nachgereicht werden.

Wichtig: Mündliche Entschuldigungen durch Mitschülerinnen oder Mitschüler werden grundsätzlich nicht akzeptiert!

Weiterhin gilt: Die Schule kann bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises bzw. wenn sich krankheitsbedingte Unterrichtsversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung besteht, die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses / Attests verlangen. Dieses ärztliche Zeugnis / Attest wird aber nur dann als genügender Nachweis für eine Erkrankung anerkannt, wenn es auf Feststellung beruht, die der / die behandelnde Arzt / Ärztin während der Zeit der Erkrankung getroffen hat. (S 20 Abs. 2 BaySchO)

Schulinterne Organisation

Im Sekretariat werden alle telefonischen Entschuldigungen vor Unterrichtsbeginn gesammelt und ins InfoPortal eingegeben. Außerdem werden die, über das Eltern-Portal geschickten Entschuldigungen übernommen.

Um 7:50 Uhr werden die Übersichten über die entschuldigten Schülerinnen und Schüler gedruckt und in die entsprechenden Fächer der Klassen verteilt, wo sie von den Klassenbuchführern abgeholt werden.

Spätestens bis zum Ende der ersten Unterrichtsstunde (bei Schulaufgaben nach deren Beendigung) teilt ein Klassenkamerad dem Sekretariat mit, dass für einen Schüler keine telefonische oder schriftliche Entschuldigung vorliegt.

Das Verwaltungspersonal überprüft in diesem Fall durch Anruf bei den Erziehungsberechtigten oder den von den Erziehungsberechtigten angegebenen Kontakttelefonnummern das Fehlen dieses Schülers. Falls ein Schüler, der nach Aussage der Erziehungsberechtigten das Elternhaus verlassen hat, nicht in der Schule anwesend ist, wird nach Rücksprache mit den Eltern die Polizei vom Fehlen verständigt.

In Fällen, in denen Schüler körperliche Gewalt gegen Mitschüler ausüben, setzt sich die Schulleitung sofort mit deren Erziehungsberechtigten in Verbindung und lässt diese Schüler umgehend von der Schule abholen.

3. Die Gremien der Schule haben sich für das Lehrerraumprinzip entschieden.

Das bedeutet:

- Kein Schüler betritt einen Unterrichts- oder Fachraum, in dem sich keine Lehrkraft befindet.
- Zu Beginn der Pausen dürfen die Schüler ihre Schultaschen vor dem Raum ablegen, in dem der Unterricht nach der Pause beginnt.
- Die Lehrkräfte beenden ihren Unterricht mit dem Gong und die Schüler suchen danach zügig den nächsten Unterrichts- oder Fachraum auf.

Informationspflicht bei vorzeitigem Verlassen der Schule

1. Vorhersehbarer Unterrichtsausfall

Vorhersehbarer Unterrichtsausfall wird wie bisher auf den Bildschirmen in der Aula bekannt gegeben. Alle Schülerinnen und Schüler müssen über einen evtl. Unterrichtsausfall der kommenden Tage ihre Eltern informieren.

2. Unvorhersehbarer Unterrichtsausfall

Bei nicht vorhersehbarem Unterrichtsausfall (z.B. Erkrankung oder Verhinderung von Lehrkräften) sorgt die Schule während der Unterrichtszeit für eine Vertretung in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 und eine Studierzeit in den Jahrgangsstufen 11 und 12. Bis 13.00 Uhr wird in den Jahrgangsstufen 5-10 grundsätzlich jede ausfallende Unterrichtsstunde vertreten. Bei Ausfall einer Randstunde am Nachmittag endet der Unterricht in der Regel entsprechend früher. Die betroffenen Schüler sind für die rechtzeitige Benachrichtigung der Eltern selbst verantwortlich. Im Sekretariat steht hierfür ein Telefon zur Verfügung, das nach vorheriger Rückfrage benutzt werden darf.

3. Krankheitsbedingtes/vorzeitiges Verlassen der Schule

Alle Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen während eines Schultages vorzeitig nach Hause gehen möchten, holen sich zunächst ein Befreiungsformular im Sekretariat. Dadurch wird die Abwesenheit in der EDV erfasst. Nun ist die unterrichtende bzw. die in der Folgestunde unterrichtende Lehrkraft zu informieren und eine Unterschrift dieser einzuholen. Die Genehmigung für das Verlassen der Schule erfolgt jedoch ausschließlich durch ein Mitglied des Direktorats per Unterschrift auf dem Formular. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 mit 10 haben nun zwingend ihre Eltern telefonisch zu informieren. **Dabei dürfen die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 mit 10 nicht mehr alleine nach Hause gehen bzw. mit dem Bus fahren oder am Parkplatz/Bushaltestelle abgeholt werden, sondern nur noch direkt im Sekretariat.** Sobald das Schulgelände verlassen wird, endet die Aufsichtspflicht der Schule.

4. Unterrichtsbefreiung wegen Arztbesuch

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler zum Arzt bestellt ist, müssen die Erziehungsberechtigten **mindestens zwei Unterrichtstage zuvor** im Sekretariat einen formlosen Antrag auf Befreiung vom Unterricht stellen (die Terminvereinbarung des Arztes genügt nicht). Die Unterrichtsbefreiung erteilt gemäß § 20 BaySchO ein Mitglied des Direktorats per Unterschrift auf dem Befreiungsformular, welches im Sekretariat ausgestellt wird. Neben dem Befreiungsformular erhält die Schülerin bzw. der Schüler zusätzlich eine vorgedruckte Bestätigung über den Arztbesuch, welche von der Arztpraxis ausgefüllt und mit Stempel bzw. Unterschrift versehen wird. Diese „Bestätigung über den Arztbe-

such“ ist dann zusammen mit der unterschriebenen Unterrichtsbefreiung (Unterschrift eines Erziehungsberechtigten) wieder beim Absentenheftführer abzugeben.

Arztbesuche sind für die unterrichtsfreie Zeit zu vereinbaren und werden nur genehmigt, wenn sie spätestens zwei Tage vor dem Arztbesuch beantragt werden und am Tag der Freistellung keine angekündigte Leistungserhebung stattfindet.

5. Sonstige Unterrichtsbefreiungen

Sonstige Unterrichtsbefreiungen (z.B. Teilnahme an einer außerschulischen Veranstaltung) müssen möglichst frühzeitig (mindestens eine Woche vor dem Termin) **schriftlich** erfolgen. Diese Befreiungen sind ausschließlich jeweils in der ersten Pause bei StDin Vollmuth zu beantragen und abzuholen.

Hinweis: Jedes Entfernen vom Unterricht ohne Befreiung vom Unterricht muss als unerlaubtes Fernbleiben betrachtet werden und zieht automatisch eine Ordnungsmaßnahme nach sich, auch wenn nachträglich eine Entschuldigung beigebracht wird. Entschuldigungen dürfen – außer bei Volljährigkeit – nur von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden!

29.07.2020

OStRin Höfer